

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **5 (1925-1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LSG d (N11 d)

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

1. HEFT

SEPTEMBER 1925

V. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Für die Strafrechtseinheit.

Von Otto Lang.

In der Volksabstimmung vom 13. November 1898, also vor einem Menschenalter, ist ein Verfassungsartikel angenommen worden, durch den dem Bunde das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Strafrechtes übertragen wurde. Im Juli 1918 stellte der Bundesrat den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches der Bundesversammlung zu. Der Nationalrat, der für das Geschäft die Priorität hat, hat den Entwurf an eine Kommission gewiesen, welche sich von Zeit zu Zeit an diese Aufgabe erinnert. Spricht man das Bedauern darüber aus, daß das Werk nicht mit etwas mehr Energie gefördert wird, so stößt man fast häufiger auf Widerspruch als auf Zustimmung: Das Interesse an der Strafrechtseinheit sei nicht sehr lebendig. Und nach verschiedenen Proben eidgenössischer Gesetzgebungskunst falle es einem schwer, an den Beruf der Bundesversammlung zur Schaffung eines fortschrittlichen Strafgesetzbuches zu glauben. Nun werden wir aber doch in absehbarer Zeit zur Strafrechtsreform Stellung nehmen müssen und es lohnt sich deshalb eine Verständigung darüber, warum die Vereinheitlichung des Strafrechtes auch von uns als ein erstrebenswertes Ziel ins Auge gefaßt werden muß.

I.

Man darf die Behauptung vorausschicken, daß die bestehende Rechtslage viel mehr der Rechtfertigung und Verteidigung bedarf als die Forderung der Rechtseinheit. Denn im Grunde ist es doch ein grotesker und nur aus der Geschichte erklärlicher Zustand, daß jeder unserer 25 Kantone, von denen nur fünf mehr als 200,000 Einwohner zählen und neun eine Einwohnerzahl von weniger als 60,000 aufweisen, sein eigenes Strafrecht besitzt. Schon bei der Beratung der Bundesverfassung von 1848 wurde der Antrag gestellt, unter die Aufgaben des neuen Bundesstaates den Erlaß eines schweizerischen Strafgesetzbuches aufzunehmen. Der Antrag fand aus naheliegenden Gründen keine Mehrheit. Und man kann es verstehen, daß auch die revidierte Bundesverfassung von 1874 sich mit der Abschaffung der